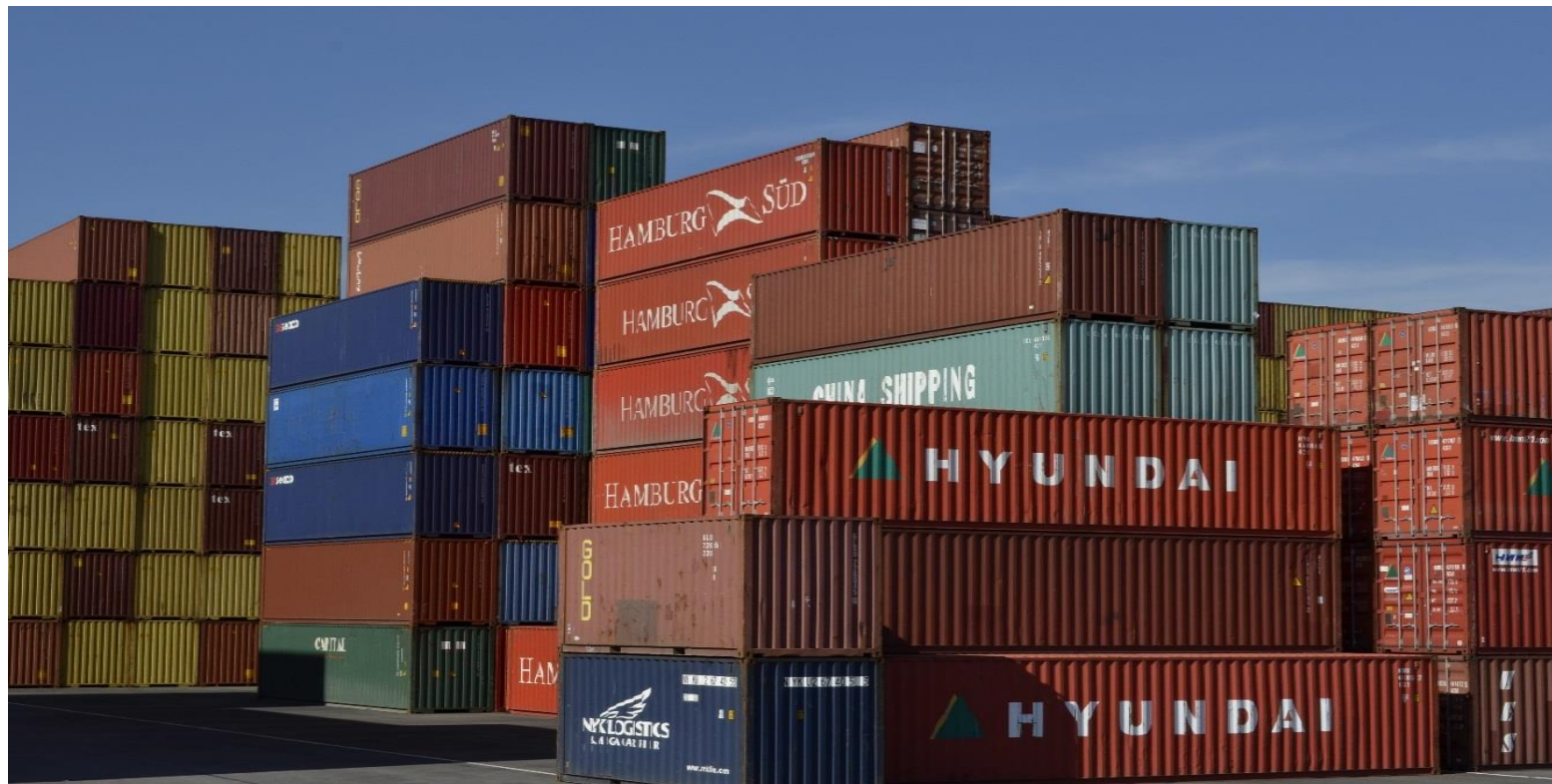




Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Exportkontrollpolitik und Sanktionen

3. Exportkontrolltagung



29. November 2017, Stade de Suisse, Bern



FIRMENINTERNE MASSNAHMEN ZUR EINHALTUNG DER EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN

Jürgen Boehler-Royett Marcano
Leiter Exportkontrollen/Industrieprodukte
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



Themen

- I. Kennzahlen
- II. Firmeninterne Massnahmen zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften
- III. Einstufungspraxis
- IV. Trends
- V. ELIC – FAQ
- VI. Q + A





I. Kennzahlen 2017 (Aussenwirtschaftsbericht)

Güterkategorie	Anzahl	Wert in Mio. CHF
Anhang 2 (Teil 1) GKV	25	25,1
Anhang 2 (Teil 2) GKV	2'083	463,3
Anhang 3 GKV	526	303,9
Anhang 5 GKV	453	8,2
CWÜ - ChKV	40	0,08
Sanktionsbewilligungen	225	10,5
Nullerbescheide <small>(Art. 3 Abs. 4 GKV)</small>	3'381	1'236
Einfuhrzertifikate	818	177,8
Generallizenzen	302	n/a
Formelle Ablehnungen*	10	0,5
4 MA	7'863**	2'225,4

* seit 1996 330 Ablehnungen (158 Mio. CHF) ** ohne telefonische Auskünfte



II. Firmeninterne Massnahmen zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften

Die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen nimmt zu. Für deren Entwicklung und Herstellung werden Industriegüter beschafft.

Staatliche Abwehrmassnahmen greifen nur, wenn die Industrie mit interbetrieblichen Kontrollprogrammen (=Compliance) dazu beiträgt und sich dadurch selber vor Strafen und Reputationsschäden schützen kann.

Die schweizerische Güterkontrollgesetzgebung sieht vor, dass eine firmeninterne Kontrolle sichergestellt werden muss.



II. Firmeninterne Massnahmen zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften

Art. 5 Güterkontrollverordnung (GKV)

Abs. 1: Bewilligungen werden nur natürlichen oder juristischen Personen erteilt, die ihren Wohnsitz beziehungsweise ihren Sitz oder ihre Niederlassung im schweizerischen Zollgebiet oder in einem schweizerischen Zollausschlussgebiet haben. Das SECO kann in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.

Abs. 2: Für die Erteilung der Bewilligung an eine juristische Person ist dem SECO der Nachweis einer zuverlässigen firmeninternen Kontrolle der Einhaltung der Exportkontrollvorschriften zu erbringen.



II. Firmeninterne Massnahmen zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften

Revidiertes Güterkontrollgesetz seit 1.7.16 in Kraft gesetzt und Verordnung geändert

Erläuterungen zum Art. 5 Abs. 2 GKV

Neu wird unter die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung der Nachweis einer zuverlässigen firmeninternen Kontrolle (ICP) aufgenommen.

Um auch künftig Raum für unternehmensspezifische administrative Abläufe zu lassen, werden die Modalitäten dieses Nachweises nicht im Detail vorgeschrieben.



II. Firmeninterne Massnahmen zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften

SECO-Merkblatt zu ICP (siehe SECO-Webseite)

Das Merkblatt zeigt auf, weshalb exportorientierte Unternehmen eine firmeninterne Kontrolle implementieren müssen, welche schweizerischen Rechtsgrundlagen bestehen und welche Kriterien ein effektives ICP erfüllen sollte.

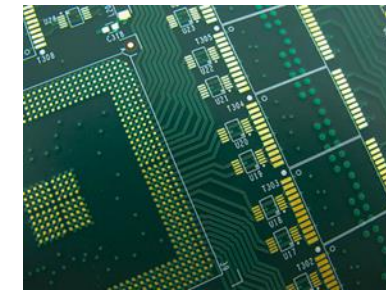
Das Merkblatt soll die Industrie dabei unterstützen, ein ICP aufzubauen bzw. ein bestehendes zu optimieren.

Hochschulen und öffentliche Institutionen sind von dieser Anforderung ebenfalls betroffen.



III. Einstufungspraxis Bestandteile für Rüstungsgüter: Abgrenzung Dual-Use und bes. militärische Güter

- Güter, die für Rüstungsprojekte besonders konstruiert oder abgeändert sind, gilt a priori deren Erfassung als besondere militärische Güter des Anhangs 3 GKV.
- Massgebend sind die Konzeption und die technischen Eigenschaften der Güter, nicht aber deren Endverwendung oder die Rolle des Empfängers.
- Einstufung als Bestandteil in die Exportkontrollnummer, in welche das Endprodukt erfasst wird.
- Vorbehalten bleibt die Erfassung als Kriegsmaterial in den Anhang 1 Kriegsmaterialverordnung.
- In letzter Linie mögliche Einstufung als Dual-Use in Anhang 2 GKV.





IV. Trends - Güterkontrollgesetz

Schwerpunktländer

- ❖ Pakistan, Nordkorea, Iran, Golfstaaten, Türkei, Israel, China, Russland, Südostasien, sowie sanktionierte Länder (nicht abschliessend)

Güterkategorien

- ❖ Unbemannte Flugsysteme (UAV, OPA), Drohnen-Abwehr-systeme, Überwachungstechnologie, Trägheitsnavigations-technologie und dazugehörige Testausrüstung, Bestandteile für Rüstungsgüter, Anreicherungstechnologie, Ersatzteile für Werkzeugmaschinen, Kleinwaffen, Nachtsichtgeräte, Distanz-messer, Technologietransfers, Schulungen.

Herausforderung

- ❖ Firmenübernahmen



IV. Trends - Ausblick

Listenrevision 2018 (Anhänge 1-3 GKV)

Aktualisierung der Anhänge der EG-Dual-Use-Verordnung

Am 26. September 2017 hat die EU-Kommission die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aktualisiert. Die Inkraftsetzung in der EU könnte Ende November 2017 erfolgen.

➤ ***Die Schweiz wird die in den Exportkontrollregimen beschlossenen Änderungen anfangs 2018 ebenfalls übernehmen.***



V. ELIC

- Seit Oktober 2014 live
- 15'849 Geschäfte bearbeitet
- «Wiki-Hilfefunktion» wird optimiert
- Hotline ELIC: wird durch AV + Licensing Officers sichergestellt
- Projekt DaziT der EZV wird sicherlich Einfluss auf ELIC haben [DaziT = Transformationsprogramm mit vollständiger Digitalisierung des Geschäftsverkehrs]





ELIC – FAQ I

- **Elektronische Löschung bei der edec-Verzollung:**

Genauere Eingabe der Daten ist erforderlich. Bereits beim Beantragen darauf achten, dass beim Namen und bei der Adresse der Geschäftsparteien keine Sonderzeichen verwendet werden. ELIC akzeptiert zwar Sonderzeichen, beim elektronischen Vergleich mit den Zollsystemen könnte es aber zu Fehlermeldungen kommen.





ELIC – FAQ II

- **Bezeichnung der Beilagen:**
Korrekte Bezeichnung der hochgeladenen Dokumente auswählen

Beilagen

Beilage hinzufügen

Beilage zu*
Abschlussantrag

Beschreibung*
Amtliche Dokumente

Beilage von*
 SECO Kunde

Datei*
+ Dokument hochladen...

Beilage zu	Beschreibung
Geschäftsantrag	Auftragsbestätigung / Bestellung
Geschäftsantrag	Rechnung, Proforma-Rechnung, Offerte, Lieferschein
Geschäftsantrag	Technische Stellungnahme zur Güterklassifizierung
Geschäftsantrag	Internal Control Program for Export Controls (ICP)
Geschäftsantrag	Produktebeschrieb (z.B. Prospekt, Datenblatt, Zeichnung, Foto)
Geschäftsantrag	Endverbleibserklärung des Empfängers



ELIC – FAQ III

- **Technische Stellungnahme zur Güterklassifizierung:**
Das Dokument soll bestätigen, dass die im Antrag für einen Nullbescheid aufgeführten Güter anhand der Anhänge 2, 3 und 5 der Güterkontrollverordnung - bei Chemikalien ebenfalls anhand der Listen 1 bis 3 der Chemikalienkontrollverordnung - sowie der Anhänge einer eventuell relevanten Sanktionsverordnung überprüft worden sind und dass diese Güter, falls zutreffend, von diesen Anhängen/Sanktionen nicht erfasst sind. Wo möglich oder erforderlich, ist dies technisch zu begründen.

Güterliste

Es handelt sich um ✗ Chemikalien ✔ Güter ✗ Software ✗ Technologie

Technische Begründung Filtrationsgewebe zur Filtration von Kupfer

	Beilage zu	↕ Beschreibung
	Geschäftsantrag	Endverbleibserklärung des Empfängers
	Geschäftsantrag	Technische Stellungnahme zur Güterklassifizierung
	Geschäftsantrag	Auftragsbestätigung / Bestellung
	Geschäftsantrag	Rechnung, Proforma-Rechnung, Offerte, Lieferschein
	Geschäftsantrag	Internal Control Program for Export Controls (ICP)
	Geschäftsantrag	Produktebeschrieb (z.B. Prospekt, Datenblatt, Zeichnung, Foto)



ELIC – FAQ IV

- **Güterklassifizierungen:**

Anfragen zu Güterklassifizierungen können nicht über ELIC unterbreitet werden. Die Güter müssen vorgängig vom Exporteur anhand der Güterlisten überprüft und in die entsprechenden Güterkontrolllisten der Anhänge zur GKV, ChKV oder Sanktionsverordnungen eingestuft werden. *Bemerkungen im Tares sind nur Hinweise auf eine mögliche Bewilligungspflicht.*





VI Q + A





Kontakte



Infos: www.seco.admin.ch
Geschäftsbezogene Anfragen: [ELIC](#)
Allgemeine Auskünfte: licensing@seco.admin.ch